

### Die Verzinsung der Zollkredite.

Eine zweite Ministerialverordnung setzt im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung folgende Aenderung des geltenden Zolltarifgesetzes fest:

§ 1. Im § 20 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 22, ist das vorletzte Alinea durch folgenden Text zu ersetzen: „Die Höhe des hierbei in Frage kommenden Zinsfußes wird durch besondere Verordnungen festgesetzt und öffentlich verlautbart werden. Als Grundsatz hat hierbei zu gelten, daß Zollkredite mit  $1\frac{1}{2}$  Prozent unter dem jeweiligen am ersten Tage des auf die Verzollung folgenden Kalendermonats für die Kontierung von Wechseln geltenden Zinsfußes der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu verzinsen sind. Falls jedoch die als Minimum vorgeschriebene Pfandsicherstellung zur Gänze in österreichischen oder ungarischen Staatskrediteffekten geleistet wird, beträgt die Verzinsung der gesamten am Grund der betreffenden Bewilligung kreditierten Beträge 2 Prozent und, falls die Sicherstellung für den vollen Betrag des bewilligten Kredits durch Verpfändung von österreichischen oder ungarischen Staatskrediteffekten geleistet wird,  $2\frac{1}{2}$  Prozent unter dem obigen Zinsfußsaze der Oesterreichisch-ungarischen Bank. In allen Fällen hat jedoch die Verzinsung mindestens  $2\frac{1}{2}$  Prozent zu betragen. Die im Artikel XVIII, Al. 3 e, J. L. G., vorgeschriebene Verzinsung der für die im Vormerkverfahren abgefertigten, jedoch während der Vormerkfrist nicht ausgeführten Waren ausstehenden Gebühren wird bis auf weiteres mit dem höchsten Zollkreditzinsfußes festgesetzt.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft.